



# Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg  
Rommelsrieder Straße 9, 86420 Diedorf - Biburg

Stadt Friedberg Bay.  
Eing.: 16. Jan. 2015  
Referat: 33E/30  
b.R. / M

Dienstgebäude  
Rommelsrieder Straße 9  
86420 Diedorf - Biburg

Stadt Friedberg  
Marienplatz 5  
86316 Friedberg

EINGANG  
19. Jan. 2015  
Stadt Friedberg  
Bayerische Staatsaufsicht

Mobil  
0170 9217600

Name  
Hubert Meßmer  
Telefon  
0821 4809034  
Telefax  
0821 4809022  
E-Mail  
Hubert.Messmer@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen

Diedorf - Biburg  
08.01.2015

7714

## Verbandsanhörung Natura 2000-Verordnung

### Anlagen

2 Flyer „Die Bayerische Natura 2000-Verordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

2015 soll die neue Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) in Kraft treten. Diese wird notwendig, um für sämtliche Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) die genaue Abgrenzung im Maßstab 1:5.000 sowie die gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele rechtsverbindlich festzusetzen. Damit erfüllt Bayern die Vorgaben des Unionsrechts.

Vom 09.01.2015 bis 06.02.2015 wird eine Verbandsanhörung zum Verordnungsentwurf stattfinden. Dabei haben alle Betroffenen die Möglichkeit, die Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:5.000 sowie den Verordnungsentwurf mit den gebietsweise konkretisierten Erhaltungszielen im Internet einzusehen. Einwendungen können bei den Höheren Naturschutzbehörden mittels eines Formulars vorgebracht werden. Die notwendigen Unterlagen stehen ab 08.01.2015 unter <http://q.bayern.de/natura2000-beteiligung> zur Verfügung

Die Grundbesitzer werden seitens der sie vertretenden Verbände über diese Möglichkeit der Beteiligung informiert. Ich bitte Sie außerdem die Waldbesitzer in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die anstehende Verbandsanhörung ortsüblich zu informieren. Dadurch soll eine möglichst breite Transparenz und Akzeptanz bei den Betroffenen gewährleistet werden. Das beiliegendes Informationsfaltblatt soll dazu als Hilfsmittel dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hubert Meßmer

## An wen kann ich mich wenden?

Regierung von Oberbayern  
Höhere Naturschutzbehörde  
80534 München  
natura2000@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern  
Höhere Naturschutzbehörde  
84023 Landshut  
natura2000@reg-nb.bayern.de

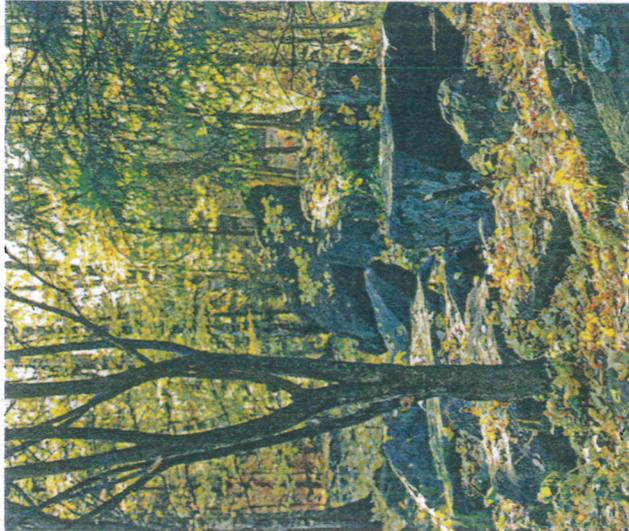
Regierung der Oberpfalz  
Höhere Naturschutzbehörde  
93039 Regensburg  
natura2000@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken  
Höhere Naturschutzbehörde  
95420 Bayreuth  
natura2000@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken  
Höhere Naturschutzbehörde  
91511 Ansbach  
natura2000@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken  
Höhere Naturschutzbehörde  
97064 Würzburg  
natura2000@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben  
Höhere Naturschutzbehörde  
86145 Augsburg  
natura2000@reg-schw.bayern.de



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Fotos: Titel: Verlag Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz; Innen: LFU

Gestaltung: StMUV

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

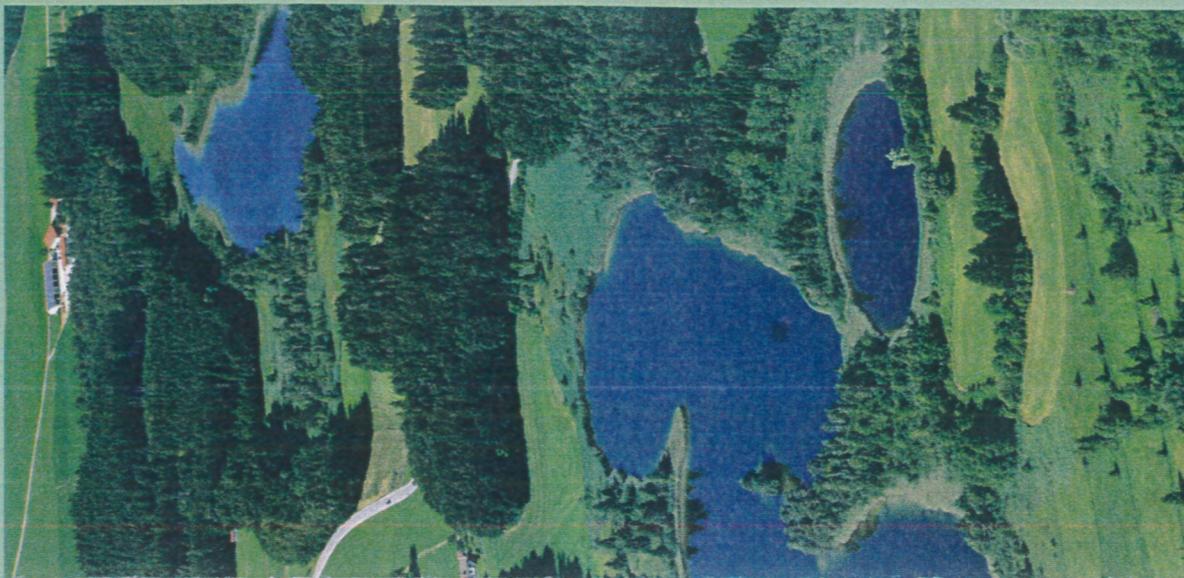
Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbem oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwendung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail [unter.direkt@bayern.de](mailto:unter.direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Die Bayerische Natura 2000-  
Verordnung

Anlage 2

## Was ist Natura 2000?

- Natura 2000 ist ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensraumtypen und Arten. Bayern leistet mit seinen Natura 2000-Gebieten einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt des europäischen Naturerbes.
- Vogelschutzgebiete und FFH (Fauna Flora Habitat)-Gebiete bilden zusammen die Natura 2000-Gebiete.
- Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, geeignete Gebiete der EU zu melden und rechtsverbindlich auszuweisen. Die Gebietsmeldung erfolgte in Bayern bis zum Jahr 2004.
- In Managementplänen werden die Maßnahmen zum Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Lebensräume und Artvorkommen formuliert und anschließend umgesetzt. Dies findet gebietsweise in einem transparenten Beteiligungsprozess (Aufaktveranstaltung und Runder Tisch) statt.

## Warum muss gehandelt werden?

- Die genaue Abgrenzung der bayerischen FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 und die konkrete rechtsverbindliche Darstellung der Erhaltungsziele dient der Umsetzung von zwingendem EU-Recht. Ansonsten drohen erhebliche Strafzahlungen an die EU.
- Auch die Umsetzung der EU-Agrarreform erfordert ab 2015 für die 1. Säule der EU-Agrarförderung landwirtschaftlicher Flächen die genaue Abgrenzung der FFH-Gebiete.

## Wie wird gehandelt?

- Die Bayerische Natura 2000-Verordnung wird für alle Betroffenen so einfach wie möglich umgesetzt.
- Es soll deshalb keine neue zusätzliche gesetzliche Regelung erlassen werden. Die Natura 2000-Gebiete erhalten keine neue Schutzgebietskategorie.
- Die bereits bestehende Vogelschutzverordnung („VoGEV“) wird um die FFH-Gebiete ergänzt und somit zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung.
- Es handelt sich dabei lediglich um die rechtsverbindliche Umsetzung der von der Staatsregierung bereits beschlossenen und der EU vorliegenden Gebietsmeldung.
- Die bisherige Flächenabgrenzung im Maßstab 1:25.000 wird im Maßstab 1:5.000 konkretisiert.
- Es werden keine neuen Gebiete gemeldet.
- Ohne ausdrückliche Zustimmung der Eigentümer werden keine neuen Flächen aufgenommen – neue Betroffenheiten sollen vermieden werden.
- Als Erhaltungsziele werden in die neue Natura 2000-Verordnung die schon bestehenden konkretisierten Erhaltungsziele übernommen.
- Neue Schutzgüter, die zwingend aufzunehmen sind, werden anhand strenger Kriterien (z.B. EU-Osterweiterung oder prioritäre Einstufung) ausgewählt.
- Eine Aktualisierung der Gebietsdokumente (Standardbögen) erfolgt unabhängig von der Natura 2000-Verordnung.

## Wie kann ich mich am Verfahren beteiligen?

- Im Rahmen der Verbandsanhörung können Betroffene im Internet den Entwurf der Verordnung inklusive Anlagen sowie die Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einsehen: <http://q.bayern.de/natura2000-beteiligung>
- Einwendungen können bei der höheren Naturschutzbehörde unter Verwendung des im Internet verfügbaren Formulars vom 9.1.2015 – 6.2.2015 schriftlich oder per E-Mail vorgebracht werden.



Bestehende Meidegrenze  
Maßstab 1:25.000



Neue Feinabgrenzung  
im Maßstab 1:5.000



# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

**Europäischer Biotopverbund "Natura 2000";  
Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und  
der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU);  
Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit**

Der Freistaat Bayern hat ebenso wie die anderen deutschen Bundesländer und Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des im Jahr 2004 durchgeführten Nachmeldeverfahrens von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU aus der europäischen Gesamtschau begründeten Forderungen der EU nach der Schließung noch vorhandener Lücken im Netz "Natura 2000" nachzukommen.

Zu diesem Zweck hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ergänzungsvorschläge zu bereits gemeldeten Gebieten bzw. weitere Gebietsvorschläge ausgearbeitet, auf Karten dargestellt sowie Gebietsbeschreibungen erstellt. Diese Unterlagen wurden während des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit vom 25.06. – 06.08.2004 bei den Landratsämtern, Gemeinden, Landwirtschafts- und Forstämtern zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Nach Abschluss des Dialogverfahrens wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, eine Nachmeldegebietskulisse erstellt, mit Beschluss der Staatsregierung vom 28.09.2004 abschließend gebilligt und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermittelt.

Zur Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Dialogverfahrens und über die der EU übermittelten Gebietsvorschläge liegen folgende Unterlagen bei der  
**Stadt Friedberg, Bürgerbüro, Marienplatz 1, Erdgeschoß, Infothek**  
in der Zeit vom

**10. Januar bis 11. Februar 2005**

**Montag, Dienstag, Donnerstag  
Mittwoch und Freitag**

**8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
8.00 bis 12.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsicht aus:

- Die das Gemeindegebiet betreffenden Nachmeldungen – neue Gebiete bzw. Gebietsergänzungen (Karten M 1:25.000 bzw. Listen mit Arten und Lebensraumtypen),
- Gebietsbeschreibungen einschl. Zusammenfassung der Ergebnisse des Dialogverfahrens und Auflistung der Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht Bestandteil der nachgemeldeten Gebiete bzw. Gebietsergänzungen sind.



### Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern

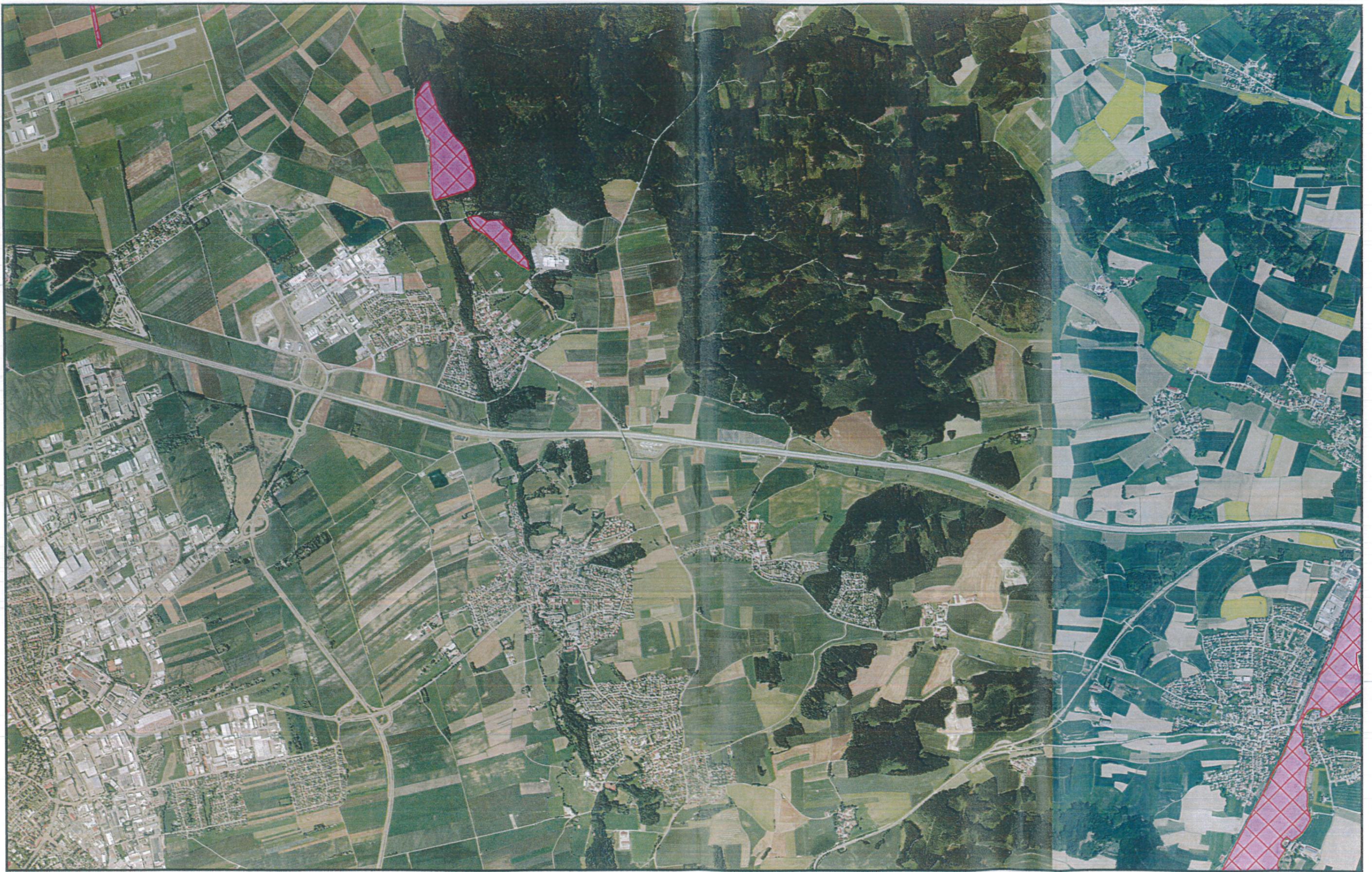
Maßstab 1:50000 (1 cm = 500,000 m Breite = 13,933 km Höhe = 18,209 km)

 FFH Gebietsabgrenzung 1:5.000

 FFH Gebiete (EU Meldegrenze 1:25.000)

2015

2005



## Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern

Maßstab 1:25000 (1cm = 250,000 m Breite = 9,830 km Höhe = 6,241 km)

 FFH Gebietsabgrenzung 1:5.000

2015

 FFH Gebiete (EU Meldegrenze 1:25.000)

2005



# Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern

Maßstab 1:25000 (1cm = 250,000 m Breite = 9,830 km Höhe = 6,241 km)

 FFH Gebietsabgrenzung 1:5.000

2015

 FFH Gebiete (EU Meldegrenze 1:25.000)

2005